

Entomologica Austriaca	19	21-47	Linz, 16.3.2012
------------------------	----	-------	-----------------

Entomologie und Artenschutz: Ausnahmeverfahren in Österreichs Bundesländern

J. GEPP

A b s t r a c t : Collecting permits for Entomologists, especially for faunistic studies in nature conservation areas of Austria. In nine states of Austria series of different laws concerning species protection make it difficult to collect insects for scientific entomology. Notices for the possibility to get collecting permits for entomologists and entomological societies in nature conservation areas and national parks are given.

K e y w o r d s : Protected insect species; collecting permits in Austria; nature conservation areas, national parks.

1. Einleitung

Das Thema "Sammelgenehmigungen" zählt unter Entomologen zu den emotionsgeladenen – vor allem in Österreich. Die bürokratischen Rahmenbedingungen sind hier unübersichtlich, zumal sie in den neun Bundesländern auf unterschiedlichsten Wegen konzipiert sind. Eine österreichweite einheitliche Verwaltungsvereinfachung wäre für den gesamten Naturschutz längst angebracht, zumal für alle Bundesländer EU-Richtlinien (insbesondere die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) ein gemeinsames Fundament darstellen. Zunehmend zeigt die Öffentlichkeit auf notwendige Regeln des Artenschutzes. Unkontrollierte Sammelfreiheit für alle würde Potenziale der Artengefährdung erwecken, die wir zwar derzeit in Österreich nicht ganz verhindern, aber überschaubar eindämmen können (vgl. Deutschland: SCHÜTZ 2000). Es muss Regeln geben, um unwissenschaftliches oder kommerzielles Sammlertum zur Wahrung öffentlicher Interessen zu begrenzen. Wissenschaftlich dokumentierende Entomologen müssen sich daher geduldig einer Prozedur unterwerfen, wie sie für viele andere "Schutzgüter" und Interessensgruppen vergleichbar gilt. Auch das Jagen und Fischen ist nicht generell erlaubt, selbst berechnigte Jäger und Fischer müssen geschützte Arten verschonen.

Die anthropogenen Einflüsse vergangener Jahrzehnte bedingen vor allem durch Zerstörung der Lebensräume eine unübersehbare Artengefährdung. Die Gesetzgeber reagieren darauf im internationalen Verbund mit zahlreichen Regelungen, wovon einige aber gleichzeitig entomologische Freilanderfassungen erschweren, wissenschaftliche Dokumentationen sogar behindern. Das ist umso bedauerlicher, zumal gerade faunistisch arbeitende Entomologen die Grundlagen für Unterschutzstellungen besonderer Habitats und seltener und gefährdeter Arten erarbeiten. Der faunistisch dokumentierende Entomologe sieht in den behördlichen Genehmigungsverfahren für Freilanderhebungen eine erschwerende Bürokratie, die gerade in Österreich mit neun Bundesländern als

Naturschutz-Gesetzgeber aufgebläht erscheint. Dessen ungeachtet sollen die nachfolgenden Kapitel einen Überblick der Wege zur Erlangung von wissenschaftlich begründeten Sammel- und Forschungsgenehmigungen in Österreich vermitteln.

2. Vorgeschichte

Die Entomologie, insbesondere die Insekten-Faunistik und deren Erkenntnisse, ist in Österreich seit rund 140 Jahren auch Fundament des wissenschaftlich orientierten Biotop- und Artenschutzes (GEPP 2003). Die Zerstörung der Lebensräume sowie die Häufigkeitsverluste auffälliger Insektenarten waren bereits vor 100 Jahren im Rahmen des 8. Internationalen Zoologenkongresses 1910 in Graz Begründung zur Errichtung eines "Provisorischen Komitees für Internationalen Naturschutz". 1913 konstituierte sich der "Österreichische Verein Naturpark", aus dem durch Umbenennung der Österreichische Naturschutzbund hervorging. Bereits 1914 beklagte HAUDER das Aussterben bzw. Seltenerwerden der Lepidopteren Oberösterreichs. EBNER berichtete 1915 über die ersten gesetzlich geschützten Insektenarten Niederösterreichs. Nach dem Zweiten Weltkrieg folgte die Etablierung zahlreicher Naturschutzgebiete, wovon wesentliche auf Initiativen österreichischer Entomologen (z. B. Karl Burmann 1908-1995, Herbert Franz 1908-2002, Friedrich Kasy 1920-1990, Harald Schweiger 1927-2009) zurückzuführen sind. Mit dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 wurde die Errichtung zahlreicher Naturschutzgebiete sowie der heutigen sechs Nationalparks Österreichs eingeleitet und 1995 mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union durch die Ausweisung von rund 220 Europaschutzgebieten weitgehend abgeschlossen.

Die Anfänge des gesetzlichen Artenschutzes für Insekten begannen mit dem Schutz hügelbauender Waldameisen (z. B. in Salzburg 1909) und wurden österreichweit ab 1939 durch das "Reichsnaturschutzgesetz" mit unterschiedlichen Schutzgebiets-Kategorien flächenwirksam. Die Naturschutzkompetenz liegt in Österreich heute in Händen der neun Bundesländer, sodass es eine verwirrende Vielfalt von Artenschutzverordnungen gibt. Einen ersten Überblick der damals gesetzlich geschützten Tierarten gab PLANK 1975. Auf der verbreiterten Basis Roter Listen werden seit 1980 österreichweit Gefährdungsanalysen vor allem der besser erforschten Insektenordnungen vorgenommen (GEPP 1983 bis 1994; ZULKA 2005 & 2007).

Seit ca. 50 Jahren eröffnen sich aber auch zahlreiche Diskrepanzen zwischen gut gemeinten Naturschutzambitionen und wissenschaftlichen Notwendigkeiten für zahlreiche entomologische Fragestellungen. Die Überbewertung der hobbymäßigen Sammelleidenschaft als vermeintliche Gefährdungsursache führte zu restriktiven behördlichen Verordnungen, die die wissenschaftlich tätigen Entomologen in bürokratische Bahnen zwängen, die von vielen Entomologen als nicht sinnvoll erachtet werden. Nicht die Entomologen sind Ursache für Artengefährdungen, sondern sie sind es gerade, die diese aufzeigen und analysieren! Dessen ungeachtet sind naturschutzgesetzliche Regelungen zu beachten und daher auch für die wissenschaftliche Freilandentomologie die notwendigen Behördeneinigungen einzuholen.

3. Kritische Vorbemerkungen

Die Kritik wissenschaftlich arbeitender Entomologen betreffend Sammelbewilligungen ist so alt wie deren behördliche Erlassungen. WALLER 1954, MALICKY 1963 oder GEISER 1988 wetterten zu Recht über wenig durchschaubare Hürden und oft wird bis heute der Vorwurf gehört: "Durch Sammelverbote wird der Nachwuchs gebremst." Auch aus der Schweiz (GEIGER 1992) und Deutschland (BURMEISTER 1995) gibt es betreffend "Naturschutzgesetze versus wissenschaftliche Aufsammlungen" Kritiken. Eine ÖEG-Resolution aus dem Jahr 1978 (siehe Kap. 18) widerspricht der öffentlich geadaptierten Fehleinschätzung, dass die meist beamteten Wissenschaftler der Insektenkunde zur Artengefährdung beitragen. Dafür gibt es keinerlei Hinweise; sie erfüllen vielmehr mit der Erforschung frei lebender Kleintiere ihre Dienstpflichten. Dementsprechend wurde des Öfteren für die Entomologen öffentlicher Körperschaften eine pauschale Ausnahme für eine Genehmigungspflicht gefordert. Letzterer wird heute in Form von Gruppengenehmigungen für einige Institutionen, z. B. für namentlich aufgelistete Mitarbeiter des Naturhistorischen Museums in Wien, Rechnung getragen. Um Amateur-Experten nicht von Berufsentomologen zu separieren, wurden Leistungen wie Publikationstätigkeit oder Datenweitergabe als Positivleistungen für die Allgemeinheit allmählich in Kriterienkataloge für Ausnahmegenehmigungen für gemeinnützige Gruppen wie entomologische Gesellschaften oder naturwissenschaftliche Vereine aufgenommen.

Die Diskrepanz zwischen dem Ausmaß der tatsächlichen Zerstörung von Lebensräumen und der minimalen Gefährdung einer Handvoll lokalendemischer Insektenarten durch unverantwortlich agierende Sammler ist frustrierend. Immerhin zeigt die Praxis, dass bei einer gewissen Ausdauer noch jeder Ansuchende mit überzeugender Begründung Ausnahmen für wissenschaftliche Entomologie durchsetzen konnte. Andererseits hört man immer wieder von Fachkollegen, dass sie resignieren und sich anderen Regionen der Erde zuwenden, wo die wissenschaftliche Entomologie nicht bürokratisch erschwert wird. Allerdings gibt es in manchen Ländern der Erde noch wesentlich bürokratischere Hürden als in den Bundesländern Österreichs. Die Beschlagnahme von Forschungsmaterialien, Landesverweise, ja sogar die Androhung langjähriger Gefängnisstrafen sind immer wieder Gegenstand von besorgniserregenden Berichten aus fernen Ländern, wo die dokumentierende entomologische Forschung zugleich die Basis für entsprechende Schutzmaßnahmen wäre.

4. Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für das belegmäßige Sammeln von Insekten

Prinzipiell ist für das juristisch einwandfreie Aufsammeln von Insekten eine Reihe von Genehmigungen erforderlich. Einige treffen auch für nicht geschützte Arten zu.

- a. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch §295 sind (Wild)tiere nicht herrenlos, sie stellen vielmehr ein Zugehör zum Grundeigentum dar; sie sind auch keine Sachen (§285a). Es ist also zumindest theoretisch notwendig, die Erlaubnis betreffend der Entnahme von Tieren vom Grundeigner einzuholen, aber auch eine Erlaubnis zu erfragen, prinzipiell auf fremden Grundstücken Untersuchungen vorzunehmen. Denn allein über das allgemeine Wegerecht oder das Betretungsrecht im Wald zu Erholungszwecken über das Forstgesetz 1975 §33 ergibt sich noch keine Erlaubnis zu systematischer faunistischer Dokumentation und auch keine Sammelduldung.

- b. Die Zustimmung des Grundbesitzers ist daher immer ratsam – auch wenn die persönliche Einschätzung der Situation dies als übertrieben erscheinen lässt, denn die über einem Grundstück entnommenen Insektenexemplare sind Eigentum der grundbücherlich Eingetragenen. In der Alltagspraxis bedarf es vor allem beim "Leuchten" in der Nacht einer Ankündigung beim Grundbesitzer, da man dazu einen Standort nutzt und die Lichtquellen meist weithin einsehbar sind. In einigen Bundesländern ist dieser "Besitzerkontakt" bei faunistischen Erhebungen vorgeschrieben. Der Naturschutzbund Steiermark beispielsweise ersucht Entomologen, die auf einer der 400 vereinseigenen Flächen "leuchten", um telefonische Vorverständigung und bittet zugleich um Bekanntgabe besonders beachtenswerter Funde.
- c. Nach §3 der Kärntner Tierartenschutzverordnung sind künstliche Lichtquellen als Fallen und automatische Fallen sowie Fallen, die quantitative Fangmethoden zulassen, verboten – es bedarf daher dazu begründeter Ausnahmegenehmigungen.

5. Die gesetzlich geschützten Insektenarten Österreichs

Laut den Naturschutzgesetzen ist prinzipiell eine Unterscheidung in ungeschützte, teilgeschützte und geschützte Arten zu treffen. Für das Aufsammeln und Stören und jegliche Einflussnahme auf Vermehrungsstätten von geschützten Arten bedarf es behördlicher Ausnahmegenehmigungen.

Den ersten Versuch, die neun Bundesländerverordnungen betreffend gesetzlich geschützter Insektenarten aufzulisten, unternahm PLANK 1975. Der Status 1984 wurde von GEPP 2003 aufgelistet. Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen können auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at nachgefragt werden.

Die Artenschutz-Kategorien können je Bundesland unterschiedlich sein. In Kärnten sind alle Waldameisen und Hornissen teilweise geschützt, speziell bedeutet das das Verbot des Erwerbs, der Weitergabe oder des Feilbietens; sie können aber unter fachkundiger Leitung umgesiedelt werden (§2 der Tierartenschutzverordnung Kärntens). Im Burgenland sind nach §16 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 die wildlebenden Tiere der Roten Listen in der jeweils gültigen Fassung (das bedeutet nach GEPP 1994 an die 1.200 Insektenarten) geschützt. Nach der Wiener Naturschutzverordnung 1990 §7 unterscheidet man zwischen streng geschützten Arten mit und ohne Lebensraumschutz. In Salzburg unterscheidet man zwischen richtliniengeschützten Tierarten (z.B. *Rosalia alpina*) und anderen vollkommen geschützten Tierarten (z.B. alle Bockkäfer mit Ausnahme des Hausbocks).

6. Die für entomologische Freilandaufsammlungen wesentlichen Schutzgebietskategorien

Naturschutzrechtliche Schutzflächen in den einzelnen Bundesländern Österreichs sind unter www.ris.bka.gv.at zu erfragen und ausdrückbar.

Vorweg die ernüchternde Feststellung, dass in Österreich neun Naturschutzgesetze und mehr als 1.000 davon abgeleitete Verordnungen zu beachten sind, woraus für wissen-

schaftlich arbeitende Entomologen eine nahezu unüberschaubare bürokratische Hürde erwächst, Wissenschaft und Naturschutz ordnungsgemäß zu verbinden. Wenn es in Österreich absehbar zu einer längst anstehenden Verwaltungsreform kommen sollte, so wäre eine österreichweite allgemein gültige Regelung für Schutzgebiets-Kategorien sowie für wissenschaftlich arbeitende Entomologen angebracht.

Schutzintensitäten für namentlich aufgelistete Insektenarten sind von den jeweiligen Schutzgebietstypen der einzelnen Bundesländer abhängig. Wesentliche Schutzgebiets-Kategorien sind: Naturschutzgebiete, Bestandschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale, Nationalparks, Europaschutzgebiete = Natura2000-Gebiete = FFH-Gebiete. In Natura2000-Gebieten (in einigen Bundesländern auch Europaschutzgebiete genannt) sind es die in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union im Anhang II und IV genannten Arten, die dort, aber auch darüberhinaus in Gesamtösterreich einem speziellen Schutz unterliegen (GEPP 2001). Diese relativ wenigen Insektenarten (z. B. *Lucanus cervus*) sind in GEPP 1995b aufgelistet. Für diese leicht erkennbaren Arten ist eine Mitnahme aus Dokumentationsgründen nicht sinnvoll.

Werden Insektenarten in Schutzgebieten aufgesammelt bzw. voraussichtlich gestört oder in deren Vermehrungsmöglichkeiten eingegriffen, so bedarf es begründeter Ausnahmegenehmigungen. Bei den Schutzgebiets-Kategorien ist zu unterscheiden, inwieweit und ob sie den Artenschutz überhaupt betreffen. In Landschaftsschutzgebieten gelten vor allem Auflagen betreffend visueller Aspekte etc.; Arten sind von dieser Schutzkategorie kaum oder nicht angesprochen.

7. Allgemeine bürokratische Hinweise für das Erlangen einer Sammelgenehmigung

Wer sich nicht die Zeit nehmen möchte, sich einzulesen, um für seine persönliche Situation den individuell zugeschnittenen Weg selbst auszuwählen, dem sei geraten, bei der Landesnaturschutzbehörde anzufragen, welche Adressen zu berücksichtigen sind und wie man vorgehen sollte.

Die nachfolgenden Schritte können als Allgemeinempfehlung für Entomologen in Österreich gelten, die sich um Sammelbewilligungen bemühen.

- a. Ein formloser Brief an die jeweilige Naturschutzbehörde eines Bundeslandes (bevorzugt an die juristische Auskunftsstelle) mit kurzer Begründung für eine Ausnahmegenehmigung bringt in dessen Beantwortung am ehesten eine Leitlinie zum aktuell notwendigen Behördengang.
- b. Es ist förderlich bzw. notwendig, die eigene wissenschaftliche Kompetenz durch eine kurze Beschreibung des Werdeganges und durch Beilage einer Publikationsliste und einzelner einschlägiger Separaten zu belegen.
- c. Kurze Beschreibung des wissenschaftlichen Programmes, in dem eingebettet begründete Aufsammlungen geplant sind.
- d. Hinweise auf den schonenden Umgang mit den zu untersuchenden Arten und die

Angabe der minimal notwendigen Entnahmezahl stärken bei den Behörden das Vertrauen.

- e. Bezugnahme auf laufende Forschungsprogramme, geförderte Projekte bzw. der Hinweis auf die erwarteten Ergebnisse sind ebenfalls für die Beurteilung eines Ansuchens dienlich.
- f. Für Sparsame wird angeraten, gleich nachzufragen, unter welchen Bedingungen die diesbezüglichen Genehmigungsgebühren erlassen/gemindert werden. Bei einigen Bundesländer-Dienststellen hilft der Hinweis auf die Allgemeinnützlichkeits eines Forschungsprojektes, etwaige Bearbeitungsgebühren oder allgemeine Vergebühren abzuwehren.

8. Unterschiedliche Ausnahmeverfahren und Genehmigungspraxis in den Bundesländern

An rund 20 befasste Personen und Institutionen aller Bundesländer Österreichs wurden die nachfolgenden Fragen gerichtet, mit der Bitte um eine möglichst kompakte Information betreffend der Notwendigkeit, der Erfordernisse und des Vorganges zur Erlangung von Sammelgenehmigungen:

- a. Gibt es einfache Informationen oder Formulare betreffend Ausnahmegenehmigungen?
- b. Unter welchen Bedingungen (Begründungen, Nachweise, Kosten) müssen Einzelpersonen/Vereine ansuchen?
- c. Gibt es Unterschiede betreffend Amateure, berufliche Wissenschaftler oder universitäre Studentengruppen?
- d. Gibt es für Institutionen generelle Sammelgenehmigungen, die sie selbst an Mitglieder weitergeben können?
- e. Gibt es für Ansuchen Unterschiede betreffend Naturschutzgebiete, Nationalparks, Natura2000-Gebiete etc.?
- f. Gibt es kurze Erfahrungsberichte über Positiva und Negativa betreffend Ausnahmegenehmigungen?

Für sinnvolle Fragestellungen der wissenschaftlichen Entomologie sollte es in Österreich in jedem Bundesland möglich sein, Ausnahmegenehmigungen betreffend der bestehenden Artenschutz- und Gebietsschutzverordnungen zu erlangen. Verwirrend ist – und daher eindeutig zu Recht kritisierbar – dass es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Wege zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen gibt. Der für Entomologen einfachste Weg ist in jenen Bundesländern gegeben, wo wissenschaftlich arbeitenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen Ausnahmeregelungen für ihre Mitglieder eingeräumt wurden und diese für mehrere Jahre gewährt werden können.

Nachfolgend komprimiert die Antworten von zuständigen Bundesländerbehörden auf

obigen Fragenkatalog des Autors, beginnend mit der Bundeshauptstadt Wien, gefolgt von den östlichen Bundesländern bis zu den westlichen. Im Kap. 9 folgen die Erfahrungsberichte von Museen und Vereinen, danach in Kap. 10 betreffend einiger Nationalparks. Für Oberösterreich gibt es neben der Möglichkeit, Einzelgenehmigungen selbst zu beantragen, die Gelegenheit, sich im Rahmen der Entomologischen Arbeitsgemeinschaft am Biologiezentrum in Linz einer Gruppenehmigung anzuschließen. Ähnliches gilt für Salzburg und in Abwandlung für Tirol (siehe Kap. 9).

Wien

In Wien ist das Sammeln nicht geschützter Insektenarten außerhalb von Schutzgebieten behördlich nicht genehmigungspflichtig. Nach Auskunft des für den Fachbereich Naturschutz zuständigen Biologen, Herrn Mag. Harald Gross von der Magistratsabteilung 22 (MA 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, Tel. +43 (1) 4000-73 788; <harald.gross@wien.gv.at>) gelten für Wien betreffend Sammelgenehmigen für geschützte Arten und Schutzgebiete das Wiener Naturschutzgesetz (LGBl. 22/1997) sowie die Wiener Naturschutzverordnung (LGBl. 5/2000). Darüberhinaus gibt es in Wien zwei Sonderschutzgebiete, für die spezielle Bewilligungen erforderlich sind. Es sind dies der Lainzer Tiergarten und der Wiener Anteil des Nationalparks Donauauen (Lobau). Genehmigungen können von der MA 22 auf fünf Jahre gewährt werden, wobei auch begründete Verlängerungen möglich sind. Informationen gibt es unter <<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/umweltschutz/naturschutz/ausnahmegewilligung.html>>.

Anfragen sind prinzipiell zuerst an die Juristen der MA 22 "Fachbereich Umweltrecht" zu richten, die dann für fachliche entomologisch-naturschutzorientierte Beantwortungen Sachverständige des Fachbereichs Naturschutz beiziehen. Bewilligungen für das Sammeln sind nach artenschutzrechtlichen Bestimmungen erlangbar, wobei in den sonstigen Gebieten Untersagungen nur dann wahrscheinlich sind, wenn Naturschutzzielen widersprochen wird.

Es gibt keine generellen Ausnahmegenehmigungen für Vereine. Einzelne Personen richten ihr formloses Schreiben mit begründeten Ansuchen zur Koordinierung an die Fachjuristen der MA 22. Der Ansuchende hat seine Kompetenzen durch wissenschaftliche Publikationen und sonstige Expertisen nachzuweisen. Für die Ausnahmegenehmigungen ist der Zweck der Fragestellungen wissenschaftlich ausreichend zu begründen.

Es gibt Verwaltungsgebühren (im Umfang von ca. € 200,-), von denen es im Wesentlichen nur dann Ausnahmen gibt, wenn das zu beurteilende Forschungsprojekt auch im Auftragsinteresse der MA 22 liegt, die gegebenenfalls einen entsprechenden Auftrag ohne Remunerierung vergeben kann. Im Falle des Wiener Nationalparkanteils ist auch der zuständige Sachverständige des Nationalparks, Dr. Christian Baumgartner (Bereichsleiter Natur und Wissenschaft, Schloss Orth, 2304 Orth/Donau, Tel: +43 (2212) 3450; <c.baumgartner@donauauen.at>) zu befragen und im Lainzer Tiergarten ist den Verordnungstexten zum Lainzer Tiergarten (LGBl. 46/2008) Rechnung zu tragen. Bei beiden Sonderschutzgebieten ist insbesondere auch auf spezielle Wegegebote zu achten.

Vor allem über das Handling mit geschützten Arten, aber auch über Ergebnisse des Forschungsprogramms sind abschließende Berichte Pflicht, wobei aber zu vermerken ist, dass dann die dort erwähnten Daten seitens des Amtes auch für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

Prinzipiell ist der Eindruck merkbar, dass seitens des Amtes im Falle wissenschaftlicher Untersuchungen ein großes Interesse besteht, diese zu fördern und auch betreffend Naturschutzziele auszuwerten.

Niederösterreich

In Niederösterreich ist das Sammeln ungeschützter Insektenarten nur dann bewilligungspflichtig, wenn davon größere Mengen entnommen werden und wenn das Sammeln oder Feilbieten erwerbsmäßig erfolgt. Betreffend geschützter Arten nach der Niederösterreichischen Artenschutzverordnung und dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz 2000 (insbesondere § 20) ist für Ausnahmegewilligungen ein formloses Ansuchen einzureichen und in diesem Ansuchen ist der Zweck der Forschung bzw. des Unterrichts darzulegen.

Die Amtserfahrung hat gezeigt, dass für wissenschaftliche Zwecke Kleinmengen entnommen werden, sodass eine Bewilligung zur Entnahme fast immer erteilt wird. Zusätzlich zur Sammelbewilligung bedarf es für Niederösterreich für Naturschutzgebiete auch einer Betretungsbewilligung. Keine besonderen Bestimmungen gibt es für Natura2000-Gebiete. Ansuchende wenden sich an Mag. Karl Hiesberger, Abt. Naturschutz beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz, 3109 St. Pölten, Tel: +43 27 42 9005-15263; Mail: <post.ru5@noel.gv.at>.

Oberösterreich

In Oberösterreich gelten als Rechtsgrundlage § 27 bis § 29 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sowie die Oberösterreichische Artenschutzverordnung (LGBl. Nr. 73/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 47/-2010). Die Regelung über den Inhalt eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist in § 30 des Oö. NSchG. festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung derartiger Ausnahmegewilligungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Wenn davon mehrere Bezirke betroffen sind, obliegt die weitere Bearbeitung der Oö. Landesregierung. Besondere Regelungen bestehen für Europaschutzgebiete (§ 24 Oö. NSchG. 2001) und Naturschutzgebiete (§ 25 Oö. NSchG. 2001). Dabei liegt die Zuständigkeit immer bei der Landesregierung. Es ist also in den jeweiligen Anträgen unbedingt anzugeben, in welchen Bezirken, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Eingabegebühr beträgt € 14,30, die Verwaltungsabgabe € 13,00 bis € 43,00. Kontaktanschrift: HR Dr. Josef Hartl, Amt der oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; E-Mail: <n.post@ooe.gv.at>.

Burgenland

Das Sammeln bzw. Fangen oder Töten geschützter Insekten ist grundsätzlich nur zu wissenschaftlichen bzw. Lehrzwecken nur mit einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung möglich. Ausnahmegenehmigungen sind nach § 18(3)b für wissenschaftliche Zwecke und Lehrzwecke dann möglich, wenn der Erhaltungszustand der Populationen und der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der

Ausnahmeregelung günstig bleibt. Die Ansuchen sind formlos möglich. Der wissenschaftliche Zweck bzw. Lehrzweck muss nachgewiesen werden. Das Ansuchen muss nähere Angaben zum Ort, zur Zeit, zur Art der Tiere, zur Sammelmethode und insbesondere zum Zweck der Aufsammlung enthalten. Das Ansuchen wird an den Sachverständigen für Naturschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Nach dessen Stellungnahme kann ein Bescheid unter Vorschreibung der Auflagen erteilt werden. Nach der Sammeltätigkeit ist ein diesbezüglicher Bericht an die Landesregierung zu übermitteln. In Schutzgebieten bzw. Natura2000-Gebieten wird besonderes Augenmerk auf allfällige Konflikte mit den jeweiligen Schutzziele des Gebietes gelegt. Kontaktadresse: Mag. Anton Koó, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5/3 Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Tel: 02682/600-2810, E-Mail: <post.abteilung5@bgl.d.gv.at>. Im Burgenland erstreckt sich die Genehmigung auch auf Naturschutzgebiete und die Bewahrungszone des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel. Im Nationalpark Neusiedler See <www.nationalpark-neusiedlersee.org> sollte man für Genehmigungen gute Gründe anführen, warum man wohin muss. Das Sammeln in Schutzgebieten soll zuständigen Organen gemeldet werden. Im Nationalpark Neusiedler See wird eine zu tragende "Forschungsschleife" für den Oberarm ausgegeben. Wegen der Berichtspflicht gegenüber der EU betreffend Europaschutzgebiete und EU-geschützte Arten wird auf die Notwendigkeit der Abgabe eines Sammelberichts explizit verwiesen. Im Burgenland sind alle Arten der Roten Listen geschützt.

Steiermark

Für die Steiermark gibt Frau Dr. Gabriele Dotta-Röck (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C Naturschutz, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz; Telefon: +43 (316) 877-3187, <gabriele.dotta-roeck@stmk.gv.at>) folgende Hinweise: Es muss betreffend Sammelgenehmigungen für alle Arten angesucht werden, welche in der Artenschutzverordnung vorkommen. Das Ansuchen wird nach §13d (Schutz der Tiere) des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (1976) abgehandelt und hier können auch Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ein Formular für das Ansuchen gibt es nicht. Ein formloses Schreiben genügt. Es muss folgendes aus dem Schreiben hervorgehen: Wer möchte sammeln? Wo wird gesammelt? Welche Methoden werden verwendet? Wann soll die Sammeltätigkeit durchgeführt werden? Warum wird gesammelt?

Für Arten, die nur in Roten Listen aufscheinen, aber nach der Artenschutzverordnung nicht geschützt sind, muss in der Steiermark nicht angesucht werden. Im Allgemeinen gilt nur die Artenschutzverordnung – außer es betrifft ein Schutzgut in einem Natura2000-Gebiet. Letzteres muss mit dem Gebietsbetreuer besprochen werden und wenn erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut gegeben sind, muss eine Naturverträglichkeitsprüfung stattfinden. Aber die Artenschutzverordnung greift auch zusätzlich in dem Natura2000-Gebiet. In einem Naturschutzgebiet wird vor allem auf den jeweiligen Schutzzweck geachtet. Der Nationalpark Gesäuse ist als Sonderschutzgebiet mit eigenen Genehmigungen zu werten; siehe Kap. Nationalparks. Die Kosten für eine Bewilligung richten sich nach dem Grund der Ausnahme.

Salzburg

Grundlage für die Erstellung von Ausnahmegenehmigungen sind die rechtlichen Bestimmungen (Verbotstatbestände) nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 i.d.g.F. in

Verbindung mit der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung LGBL Nr. 18/2001 (listet alle im Bundesland geschützten Arten bzw. Artengruppen auf). Die rechtlichen Bestimmungen sowie zahlreiche Informationsbroschüren sind im Internet unter folgender Adresse zugänglich: <<https://service.salzburg.gv.at/landversand/Landversand.sf>>. Die relevanten Gesetzestexte können über das allgemeine Rechtsinformationssystem (RIS: <www.ris.at>) eingesehen werden.

Nach schriftlicher Mitteilung von Mag. Gundi Habenicht (Naturschutzabteilung, PF 527, 5010 Salzburg, Tel: +43 (662) 8042-5515; <gundi.habenicht@salzburg.gv.at>) gibt es für Salzburg kein Formformular für einen Antrag auf Ausnahmegewilligung zum Fang von naturschutzrechtlich geschützten Tierarten. Im Allgemeinen wird geraten, vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Dies ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde, sobald mehrere Bezirke und/oder Naturschutz- bzw. Europaschutzgebiete betroffen sind, die Salzburger Landesregierung.

Gemäß §34 Sbg. NSchG sind Ansuchen um eine Ausnahmegewilligung zu begründen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Angabe der Art/Arten, auf die sich die Bewilligung beziehen soll
2. Gebiet, Zeitraum, Stückzahl und Art des Eingriffs (z.B. Fangmethode)

Personen, die wiederholt Übertretungen naturschutz-, forst-, tierschutz-, jagd-, oder fischereirechtlicher Vorschriften begangen haben bzw. bei denen aufgrund sonstiger Vorstrafen Bedenken in Bezug auf missbräuchliche Verwendung der Bewilligung bestehen, dürfen keine Bewilligung erhalten. Es ist darüber hinaus ratsam, bisherige fachspezifische Tätigkeiten und Erfahrungen im Umgang mit den betreffenden Arten anzuführen, die auf einen sachkundigen und sorgsamen Umgang schließen lassen.

An Kosten sind neben Einreich- und Kommissionsgebühren Verwaltungsabgaben (z. B. € 121,- für den Eingriff in ein NSG) relevant, sofern es sich nicht um juristische Personen mit gemeinnützigen Zwecken handelt.

Das Salzburger Naturschutzgesetz unterscheidet im Hinblick auf geschützte Tierarten grundsätzlich zwischen dem allgemeinen Schutz frei lebender nicht jagdbarer Tiere (§32 Sbg. NSchG) und dem besonderen Schutz frei lebender Tiere (§31 Sbg. NSchG, richtliniengeschützte und anderweitig landesweit besonders geschützte Arten). Die Verbotstatbestände des §31 beinhalten insbesondere auch Fang und Entnahme dieser Arten bzw. deren Entwicklungs- u. Fortpflanzungsstadien/-stätten. Sind naturschutzrechtlich geschützte Gebiete betroffen, sind darüber hinaus noch die Bestimmungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen. In der Regel sind diesbezüglich temporäre Betretungsbeschränkungen bzw. Wegegebote relevant. Um die Eingriffe möglichst gering zu halten und Synergien zu nutzen, ist eine Ausnahmegewilligung zum Tierfang in Salzburg in der Regel an die Verpflichtung gebunden, die erhobenen Daten der Biodiversitätsdatenbank für wissenschaftliche sowie für amtliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Kärnten

Für das Bundesland Kärnten sind laut Auskunft durch Mag. Dr. Werner Petutschnig (Abteilung 8, Naturschutz, Tel.: +43 (050 536) 18246; <Abt8.Post@ktn.gv.at>) Ausnahmen für geschützte Arten (siehe Tier- und Pflanzenschutzverordnung) und gebietsbe-

zogene Ausnahmegenehmigungen (für Schutzgebiete, in denen das Sammeln generell verboten ist, jedoch Ausnahmen für wissenschaftliche Tätigkeiten ausgestellt werden können) zu beantragen. Der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zum Sammeln von Tieren und Pflanzen erfolgt formlos. Der Antrag sollte den Zeitraum, die Örtlichkeiten, die zu sammelnden Arten und die Begründung, ob es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt, enthalten. Die Ansuchen sind an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, Naturschutzbehörde, zu stellen. Ausnahmegenehmigungen für geschützte Arten sind auf das gesamte Landesgebiet bezogen. Gebietsbezogene Vorschriften sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt in Form eines Bescheides der Bezirkshauptmannschaft. Der Bescheid enthält unter anderen die Auflagen, die im Zuge der Sammeltätigkeit einzuhalten sind. Die anfallenden Kosten entsprechen den üblichen Verwaltungsabgaben für Bescheide.

In Entomologenkreisen wird als besonders erschwerend bewertet, dass für landesweite Untersuchungen in allen entsprechenden Bezirken extra angesucht werden muss, auch von Mitarbeitern des Landesmuseums Kärnten. Darüber hinaus ist für Nationalparks bei deren Leitungen anzuschauen. Was und wo untersucht werden soll, ist in den Anträgen mehr oder weniger genau anzuführen und wird dann entsprechend genehmigt, eingeschränkt oder auch nicht. Kustos Mag. Dr. Christian Wieser vom Landesmuseum Kärnten berät diesbezüglich Interessierte (Museumgasse 2, 9021 Klagenfurt, Tel: +43 (50 536)-30580; <christian.wieser@landesmuseum.ktn.gv.at>).

Tirol

In Tirol gibt es nach Auskunft von Mag. Dr. Peter Huemer (Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldstraße 11a, 6020 Innsbruck, Tel: +43 (512) 59489-413, <p.huemer@tiroler-landesmuseen.at>) zwar keine generelle Sammelgenehmigung für entomologische Gesellschaften, vergleichsweise mit anderen Bundesländern besteht aber durch eine pauschale Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche und didaktische Zwecke eine vereinfachte Situation. In Tirol ist auch für Einzelpersonen kein Ansuchen an Behörden nötig, weil Sammeln für Forschungszwecke laut Tiroler Naturschutzverordnung dann möglich ist, wenn dazu die Kooperation mit einer Naturwissenschaftlichen Institution nachweisbar ist, z. B. mittels einem begründeten Schreiben an das Tiroler Landesmuseum. Im Gegenzug erwartet werden Daten bzw. auch Belegtiere. Missbrauch ist zumindest legislatisch durch Beschränkungen wie Handelsverbote eingeschränkt. Mit dem entsprechenden Antwortbrief des Tiroler Landesmuseums ausgestattet, gilt die Sammelerlaubnis mit wenigen Ausnahmen (Sonderschutzgebiete) auch für Schutzgebiete sowie für geschützte Arten (ausgenommen FFH-Arten sowie *Holoarctia cervini*). Anfragen für rechtliche Auskünfte in Tirol unter <umweltschutz@tirol.gv.at>.

Vorarlberg

Laut Auskunft von Dr. J. Georg Friebe (inatura Erlebnis Naturschau GmbH, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, Tel. +43 (5572) 23235-4750; <<http://inatura.at>>, <Georg.Friebe@inatura.at>) ist das Sammeln von Insekten in Schutzgebieten in Vorarlberg im "Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung" und vor allem in der "Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung)" geregelt:

<http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/land_politik/land/gesetzgebung/weitereinformationen/landesrecht.htm>

Das Sammeln von Insekten muss in Vorarlberg bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragt werden, wobei das Forschungsvorhaben genau zu beschreiben ist. Im Zweifelsfall hält die Bezirkshauptmannschaft Rücksprache mit der Abt. IV Naturschutz der Landesregierung und/oder der inatura Dornbirn.

Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

§ 12 Ausnahmen

(2) Hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen können von der Bezirkshauptmannschaft von den Vorschriften dieses Abschnittes Ausnahmen für nachstehende Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können:

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der Bezirkshauptmannschaft zu spezifizierenden Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.

(3) Bei der Zulassung von Ausnahmen sind anzugeben,

a) die für das Töten und Fangen zugelassenen Mittel, Methoden und Einrichtungen, wobei die in Artikel 15 der FFH-Richtlinie, die in Artikel 8 der Vogelschutzrichtlinie sowie die in Artikel 8 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume beschriebenen Mittel, Methoden und Einrichtungen nicht zugelassen werden dürfen,

b) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen zugelassen werden,

c) die Kontrollmaßnahmen.

(4) Ausnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind auf höchstens drei Jahre zu befristen.

(5) Die Bescheide über Ausnahmegewilligungen sind beim Sammeln, Transportieren, Fangen u.dgl. mitzuführen.

9. Generelle Sammelgenehmigung für Museen und entomologische Gesellschaften

In einigen Bundesländern bzw. für einige naturwissenschaftliche bzw. entomologische Vereine gilt eine pauschale Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Freilanduntersuchungen. Es empfiehlt sich daher, in diesen Bundesländern den jeweiligen Institutionen beizutreten und den diesbezüglichen Mitgliedsausweis zur Vorlage für kontrollierende Organe mitzuführen. Mitgliedschaften bei anerkannten wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen sind förderlich!

Zumindest in 3 Bundesländern (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich) wird die Möglichkeit angeboten und genutzt, über naturwissenschaftliche Institutionen bzw. Vereine mitgliederbezogene Gruppengenehmigungen zu erlangen. Tirol erteilt bei Zusammenarbeit von Entomologen mit dem Tiroler Landesmuseum eine de facto-Ausnahme. Das Naturhistorische Museum in Wien erhält für namentlich aufgelistete Mitarbeiter für die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich pauschale Ausnahmen. Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen, die ÖEG und die ÖGEF, koordinieren derzeit keine pauschalen Sammelbewilligungen für ihre Mitglieder.

Naturhistorisches Museum in Wien

Für die Mitarbeiter des Naturhistorischen Museums in Wien stellen die Behörden in Niederösterreich und Burgenland jeweils eine Bewilligung aus, die eine Liste aller berechtigten MitarbeiterInnen des NHMW enthält (schriftl. Mitt. Dr. Herbert Zettel). Die Liste ist strikt auf im NHMW beschäftigte Personen beschränkt. Für Niederösterreich wird zur Weiterleitung an die EU eine jährliche Artenliste per NUTS-Code verlangt. Da sich diese Berichte jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen, sind sie oft schlecht mit Forschungsprojekt-Berichten koordinierbar. Allgemeine Aufsammlungen, um die Entwicklung der Entomofauna eines Landes langfristig zu dokumentieren, eine Kernaufgabe des NHMW, werden durch Jahresberichte in ein enges Korsett gedrängt. Mitunter können Mitarbeiter aus Zeitgründen nicht Jahres-Aufsammlungen komplett durchdeterminieren, sondern müssen gruppenspezifisch vorgehen und sind oft auch auf die fallweise Mitarbeit von entfernten Spezialisten angewiesen. Einige verzichten daher trotz Bewilligungen seit Jahren auf eigene Aufsammlungen.

In Wien ist das Sammeln von Insekten mit Ausnahme der geschützten Arten und der Naturschutzgebiete (Lobau, Lainzer Tiergarten) erlaubt. Für Wien wird daher vom NHMW nicht routinemäßig um Genehmigungen angesucht. Anerkannte Experten des NHMW werden gelegentlich seitens der Behörden über die fachliche Tätigkeit und Qualifikation von Personen befragt, die um Genehmigungen ansuchen.

Oberösterreich, Entomologische Arbeitsgemeinschaft am Biologiezentrum in Linz

Die Entomologische Arbeitsgemeinschaft in Linz reicht laut Kustos Mag. Fritz Gusenleitner (Biologiezentrum, Johann-Wilhelm Klein Straße 73, A-4040 Linz, Tel.: +43 (732) 759 733-56; <f.gusenleitner@landesmuseum.at>) eine Liste ausgewählter Mitarbeiter ein, die dann für den Zeitraum von fünf Jahren eine Sammelgenehmigung für Oberösterreich erhalten. Durch die Sammeleinreichung ersparen sich die betreffenden Mitarbeiter die Kosten für das Einzelansuchen. Eine Übergabe der Sammeldaten an die

Zoologisch-Botanische Datenbank am Biologiezentrum Linz (www.zobodat.at, Kontakt: DI Michael Malicky, Biologiezentrum, Johann-Wilhelm Klein Straße 73, A-4040 Linz, Tel.: +43 (732) 759 733-33; <m.malicky@landesmuseum.at>) ist allerdings verpflichtend. Selbstverständlich steht es jedem Bürger frei, auch selbst bei der Behörde eine Sammelgenehmigung zu beantragen. Im Wege der Amtshilfe wird das Biologiezentrum dann um eine Stellungnahme gebeten.

Ausnahmegenehmigungen sind nur für den Fang von geschützten Tieren, die in der Oberösterreichischen Artenschutzverordnung (LGBl. 73/2003) aufgelistet sind, notwendig. Im Ansuchen sind die Arten anzugeben, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird und genauere Angaben über die verwendete Methodik, sowie Umfang, Zeitraum und Zweck des Vorhabens.

Zusätzlich sind in Naturschutzgebieten immer eigene Ausnahmegenehmigungen vonnöten, da für jedes Gebiet eine eigene Verordnung mit unterschiedlichen Schutzziele und erlaubten Eingriffen erlassen wurde. Wenn es mit dem Schutzziel des NSGs vereinbar ist, kann eine Ausnahmegenehmigung auch hier erfolgen.

In Europaschutzgebieten besteht für die im jeweiligen Standarddatenbogen angeführten Arten und Lebensräume (Schutzgüter) ein Verschlechterungsverbot. Diesbezüglich ist eine Abstimmungspflicht gegeben. Das bedeutet, dass bei möglichen Auswirkungen auf ein Schutzgut bei der Behörde (in diesem Fall bei der Abteilung Naturschutz der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz; <n.post@ooe.gv.at>) oder falls vorhanden, bei der Gebietsbetreuung eine Vorprüfung des Vorhabens zu erfolgen hat. Falls eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, muss eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Bei Fangenehmigungen für Insekten wäre es dann wahrscheinlich ratsam, auf eine weitere Verfolgung des Vorhabens zu verzichten, da voraussichtlich aufgrund von kleinen Populationen auf eine Beeinträchtigung geschlossen wurde.

Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen sind immer an die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten. Sollte für das gesamte Bundesland um eine Bewilligung angesucht werden, ist diese an die Abteilung Naturschutz des Landes zu richten. Diese beauftragt dann eine Bezirksverwaltungsbehörde mit der Prüfung des Antrags. Die Kosten für eine Bewilligung betragen insgesamt ca. € 50,--. Sie können bei Projekten mit Nutzen für das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung jedoch erlassen werden.

Niederösterreich, Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel, Scheibbs

Für Mitglieder der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel (ngm) mit konkreten Interessen betreffend Freilanduntersuchungen wurde auf Initiative und Ansuchen des Obmanns und ÖEG-Vorstandsmitglieds Hubert Rausch (Uferstraße 7, 3270 Scheibbs; <hubert.rausch@aon.at>) im Jahr 2011 per Bescheid der NÖ. Landesregierung, Abt. Naturschutz, die Möglichkeit übertragen, Genehmigungen unter bestimmten Voraussetzungen zu den vorgesehenen Aufsammlungen von Gefäßpflanzen und Wirbellosen Tieren für wissenschaftliche Zwecke zu erteilen. Es handelt sich dabei sowohl um eine Sammelgenehmigung als auch um eine Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot, gültig bis max. 31.12.2016. Letzere berechtigt z. B. grundsätzlich auch zum Betreten aller niederösterreichischen Nationalparks, des Wildnisgebietes Dürrenstein und aller niederösterreichischen Naturschutzgebiete auch abseits der üblichen Wege. Für diesen Zweck werden seitens der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel Ausweiskarten in

Scheckkartenformat mit einem Lichtbild ausgestellt, die eine offizielle Gültigkeit besitzen und für die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Grundbesitzern, Naturschutz- und Jagdaufsichtsorganen etc. hilfreich sein können. Personen mit Interesse an derartigen Freilanduntersuchungen in Niederösterreich können sich zur Erlangung dieser vergleichsweise sehr kostengünstigen und unbürokratischen Bewilligung direkt an den Obmann der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel wenden.

Der Bescheid für diese beispielgebende administrative Vereinfachung für diese Bewilligung wird hier nachfolgend abgedruckt.

Bescheid

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

An die Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel, c/o Hubert Rausch, Uferstraße 7, 3270 Scheibbs

Betrifft: Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel, Hubert Rausch, Ansuchen um Ausnahmegenehmigung

gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 und §§ 5 und 6 NÖ Nationalparkgesetz; Bescheid

Bescheid

Über Ihren Antrag vom 9. Mai 2011 um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot sowie Antrag auf Sammelgenehmigung für Gefäßpflanzen und Wirbellose Tiere zur Durchführung eines Projektes als Beitrag zur Biodiversitätsforschung für die Dauer von fünf Jahren im gesamten Bundesland Niederösterreich wird wie folgt entschieden:

Spruch

Die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot sowie Antrag auf Sammelgenehmigung für Gefäßpflanzen und Wirbellose Tiere zur Durchführung eines Projektes als Beitrag zur Biodiversitätsforschung im gesamten Bundesland Niederösterreich, einschließlich der Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Nationalparks befristet bis zum 31. Dezember 2016 wird erteilt.

Die Bewilligung gilt für die Mitglieder der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel, welche durch die Gesellschaft der Abteilung Naturschutz bezugnehmend auf diese Bewilligung bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel haben bei Tätigkeiten im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung eine Bestätigung der Gesellschaft mitzuführen, aus welcher die Berechtigung der Mitglieder für die Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Bescheides hervorgeht.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- *Beim Sammeln in Nationalparks und im Wildnisgebiet Dürrenstein ist vorab das Einvernehmen mit der jeweiligen Schutzgebietsverwaltung herzustellen.*
- *Bei der Errichtung von Fallen ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen*
- *Bei seltenen und gefährdeten Arten hat sich das Aufsammeln auf eine nur kleine Anzahl von Belegexemplaren zu beschränken.*
- *Bis zum jeweiligen Jahresende ist ein Bericht über die Sammelstätigkeit an die Naturschutzabteilung abzuliefern, das diese verpflichtet ist, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der EU Bericht zu legen. Um die Formalitäten zu vereinfachen, sollte das beiliegende Berichtformular oder ein eigenständiger Bericht mit demselben Inhalt (Tiername (lat. ausreichend), Sammelort gemäß beiliegendem "NUTS-Code" und Sammelmethode (z.B. Bodenfallen) verwendet werden. Mit dem Eintreffen des Berichts wird die Sammelerlaubnis bis 2015 jeweils ins nächste Jahr automatisch verlängert. Trifft unbegründet kein Bericht ein, erlischt die Sammelbewilligung.*

Hinweis:

Die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in die Naturdenkmäler konnte nicht erteilt werden, da für die Bewilligung dafür gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig ist. Sie sind verpflichtet, folgende Verfahrenskosten für diese Bewilligung binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 100,-, Feste Stempelgebühr für den Antrag € 14,30

Rechtsgrundlagen: § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505. § 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800, Tarifpost 83 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. 3800/1, § 14 Tarifpost 6, Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957.

Begründung

Mit Schreiben vom 9. Mai 2011 hat Herr Hubert Rausch, Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot sowie um Antrag einer Sammelgenehmigung für Gefäßpflanzen und Wirbellose Tiere zur Durchführung eines Projektes als Beitrag zur Biodiversitätsforschung für die Dauer von fünf Jahren im gesamten Bundesland Niederösterreich, einschließlich der Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Nationalparks gestellt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Landesregierung gemäß § 20 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten kann, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,

2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und

3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Weiters wird festgehalten, dass in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten ist. Weiters ist das Betreten außerhalb der gemäß § 11 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 in der Verordnung bezeichneten Wege und Bereiche verboten. Gemäß § 11 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 sind von der Landesregierung durch Bescheid Ausnahmen vom Eingriffsverbot nach Abs. 4, insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zuzulassen, soweit dies mit dem Ziel der Schutzmaßnahme nicht im Widerspruch steht oder nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Die Regelungen zur Naturzone in § 5 NÖ Nationalparkgesetz sehen vor, dass hier prinzipiell jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten ist. Ex lege Ausnahmen von diesem Verbot bestehen unter anderem für Organe der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie für Besucher zum Begehen der für sie bestimmten Wege. Weitere Ausnahmen sind zuzulassen, soweit dies mit den Zielen des Nationalparks nicht im Widerspruch steht oder nachteilige Auswirkungen auf den Nationalpark durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können. In der Naturzone mit Managementmaßnahmen - § 6 NÖ Nationalparkgesetz – bestehen zusätzlich ex lege Ausnahmen von dem in dieser Zone ebenfalls festgelegten grundsätzlichen Eingriffsverbot, auch hier sind weitere Ausnahmen insbesondere für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bescheidmäßig zuzulassen.

Die Behörde holte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen ein. Dieses Gutachten vom 1. Juni 2011 lautet wie folgt:

"Mit Schreiben vom 09. Mai 2011 brachte Herr Hubert RAUSCH das im Betreff wieder gegebene Ansuchen bei der Naturschutzabteilung ein.

Am 13. Mai 2011 ersuchte die Abteilung Naturschutz (Abt. RU5), Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, um Erstellung eines Gutachtens zum obigen Betreff. Die Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel beabsichtigt in den nächsten Jahren ein Projekt als Beitrag zur Biodiversitätsforschung durchzuführen, das den Kenntnisstand insbesondere der Insekten verbessern soll. Vor dem Hintergrund der Verbreitung von speziellen Arten sollen durch Langzeitstudien Veränderungen in ihrem Bestand erfasst werden. Diese Veränderungen lassen wiederum Schlüsse auf klimatische und gesamtökologische Entwicklungen zu. Dazu sind Aufsammlungen in ganz Niederösterreich einschließlich aller Schutzgebiete und auch des Identifizieren geschützter Arten erforderlich. Für bestimmte Arten ist das Sammeln mittels Fallen vorgesehen.

Mitglieder der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel sind Wissenschaftler, die verschiedene faunistische Teilgebiete (Tiergruppen) abdecken und in ihrer Gesamtheit einen ausgezeichneten Überblick über die Evertebratenfauna in Niederösterreich besitzen. Das Projekt einer längerfristigen Erfassung und Beobachtung von speziellen Tiergruppen ist ein nicht unwesentlicher wissenschaftlicher Beitrag für Grundlagen zur frühzeitigen Erfassung und Einschätzung von Umweltveränderungen an Hand von Indikatororganismen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieses Vorhaben zu begrüßen und es bestehen daher auch keine Bedenken gegen die fachliche Methodik des Aufsammlens und

Bestimmens der Tiere. Die Arbeitsgruppe der Naturkundlichen Gesellschaft Mostviertel führt bereits seit vielen Jahren diese Forschungstätigkeit unter größtmöglicher Schonung der Natur durch. Gegen die Erteilung einer Sammelbewilligung für die Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel, vertreten durch Herrn Hubert RAUSCH, für Evertebraten (wirbellose Tiere) einschließlich geschützter Arten in ganz Niederösterreich einschließlich aller Schutzgebiete für den Zeitraum von 5 Jahren (2011 – 2015) bestehen daher keine fachlichen Einwände. Das gilt auch für das Verlassen von Wegen beim Sammeln in Schutzgebieten.

Auflagen

- 1. Beim Sammeln in Nationalparks und im Wildnisgebiet Dürrenstein sind die Schutzgebietsverwaltungen zu informieren.*
- 2. Bei der Errichtung von Fallen ist das Einvernehmen mit den Grundeigentümern herzustellen.*
- 3. Bei seltenen und gefährdeten Arten hat sich das Aufsammeln auf eine nur kleine Anzahl von Belegexemplaren zu beschränken.*
- 4. Bis zum jeweiligen Jahresende ist ein Bericht über die Sammeltätigkeit an die Naturschutzabteilung abzuliefern, das diese verpflichtet ist, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der EU Bericht zu legen. Um die Formalitäten zu vereinfachen, sollte das beiliegende Berichtformular oder ein eigenständiger Bericht mit demselben Inhalt (Tiername (lat. ausreichend), Sammelort gemäß beiliegendem ‚NUTS-Code‘ und Sammelmethode (z.B. Bodenfallen) verwendet werden.*

Mit dem Eintreffen des Berichts wird die Sammelerlaubnis bis 2015 jeweils ins nächste Jahr automatisch verlängert. Trifft unbegründet kein Bericht ein, erlischt die Sammelbewilligung."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dieses Gutachten sämtlichen Parteien zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die NÖ Umweltschutzabteilung erhob mit Schreiben vom 14. Juni 2011 gegen das genannte Vorhaben keinen Einwand, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen im Spruch des Bescheides aufgenommen werden. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangte die Behörde zur Ansicht, dass die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot sowie der Antrag auf Sammelgenehmigung für Gefäßpflanzen und Wirbellose Tiere zur Durchführung eines Projektes als Beitrag zur Biodiversitätsforschung für die Dauer von fünf Jahren im gesamten Bundesland Niederösterreich, einschließlich der Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und Nationalparks zu erteilen war.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und ist gebührenpflichtig.

NÖ Landesregierung, Im Auftrag Mag. Hiesberger

Salzburg, Entomologische Arbeitsgemeinschaft am Haus der Natur

Auf Initiative von Mag. Dr. Patrick Gros (Haus der Natur, Biodiversitätszentrum, Museumsplatz 5, 5020 Salzburg, Tel: +43(662) 84 26 53-3304; <patrick.gros@hausdernatur.at>) hat die Entomologische Arbeitsgemeinschaft für Salzburg neuerlich (2010) eine Sammelgenehmigung der zuständigen Landesbehörde erhalten, die eine relativ lange, allerdings definitive Namensliste enthält: Diese Liste kann nur bei der nächsten Beantragung (nach 5 Jahren) ergänzt werden. Ziel der AG ist es, die Kenntnisse über die Insektenarten Salzburgs zu erweitern. In erster Linie sind faunistische Erkenntnisse zu erwarten, die durch die Aufnahme der gesammelten Daten durch die Datenbank des Hauses der Natur zentral aufbewahrt werden sollen. Da diese Gruppen-Genehmigung in dieser Form neu ist, gibt es noch wenig konkrete Erfahrungsberichte.

Die AG unterstützt jeden, der gewisse Grundkenntnisse besitzt und willig ist, die gesammelten Daten der Biodiversitätsdatenbank des Hauses der Natur zu übergeben (letzteres ist im Bescheid vorgeschrieben). In die Liste können z. B. auch "Hobby-Entomologen" aufgenommen werden oder auch Biologen, die entsprechende Erhebungen durchführen. Bei der nächsten Beantragung werden nur noch solche Personen unterstützt, die auch bisher tatsächlich Funddaten geliefert haben.

Es dürfen mit Sammelgenehmigung grundsätzlich alle Gebiete Salzburgs besammelt werden, außer die Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern. In sonstigen Schutzgebieten sind bestimmte Auflagen zu berücksichtigen (Schutz von Wiesenbrütern usw.), was bei der Erfassung dortiger Insekten hinderlich sein kann (z.B. Betretungsverbot von einigen Wiesen bis Mitte-Ende Juli). Bis auf zwei Heuschreckenarten dürfen alle Insekten gesammelt werden, wobei nur wenige Belege pro Standort entnommen werden dürfen (außer bei wissenschaftlichen Untersuchungen). Unentgeltlicher oder entgeltlicher Handel mit den gefangenen Tieren ist verboten. Ein unbeabsichtigter Vorgang hat sich im derzeit gültigen Bescheid eingeschlichen: Laut Bescheid müssen sämtliche Belege dem Haus der Natur übergeben werden.

10. Forschen und Sammeln in Nationalparks

Im **Nationalpark Gesäuse** sind alle Arten geschützt, es gibt daher keine eigenen Artenschutzlisten. Es muss daher für alle Entnahmen um Ausnahmegenehmigung angesucht werden. Es gibt Formulare für Sammelgenehmigungen. Die Personen bzw. Institutionen, die Erhebungen durchführen, können dies nur in Absprache und mit Erlaubnis der Nationalparkverwaltung tun. Erforderlich ist die Information des Nationalparks über etwaige Forschungen auch dann, wenn diese unabhängig von einer Finanzierung durch den Nationalpark stattfinden. Es geht auch um die Gesamtkoordination und vor allem auch um die Kontrolle. Der Einfluss der Forschung und eines Monitorings im Nationalpark auf die Tier- und Pflanzenwelt soll möglichst gering gehalten werden. Weiters werden Entomologen angehalten, auch eine entsprechende Genehmigung von Seiten der Steirischen Naturschutzbehörde (FA13C) einzuholen. Auf Verlangen der Gebietsaufsicht sind Sammelgenehmigungen vorzuweisen. Kosten für die Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die Nationalparkverwaltung, entstehen im Normalfall nicht.

Für Forschungs- und Sammelgenehmigungen innerhalb des **Nationalparks Hohe**

Tauern sind laut Koordinatorin Mag. Karin Deutsch (Leitung Ratssekretariat, Nationalpark Hohe Tauern Kärnten Salzburg Tirol, Kirchplatz 2, 9971 Matrei in Osttirol; Tel. +43 (4875) 5112-17, <www.hohetauern.at>, <k.deutsch@hohetauern.at>) die zuständigen Stellen/Kontakte auf drei Bundesländer aufgeteilt: Salzburg: Kernzone: Nationalparkverwaltung Hohe Tauern Salzburg, Kontakt: Dr. Ariane Schweiger; Außenzone: BH Zell am See. Tirol: Kern- und Außenzone: BH Lienz. Kärnten: Kern- und Außenzone: BH Spittal an der Drau. Für den **Nationalpark Thayatal** sind Ausnahmegenehmigungen nach dem Niederösterreichischen Nationalparkgesetz über die Abteilung Naturschutz des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bescheidbar. Für weitere Fragen betreffend NP Thayatal steht Herr Christian Übl (Tel: +43 (2949) 7005-40 oder <christian.uebl@np-thayatal.at>) zur Verfügung. Betreffend den **Nationalpark Neusiedlersee/Seewinkel** gibt es im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 unter §13 Sonderbestimmungen. Kontaktadresse: Viktor Reinprecht, Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel, Abteilung Planung und Management, Apetloner Hof 3, 7143 Apetlon, Mail: <v.reinprecht@nationalpark-neusiedlersee-seewinkel.at>. Dort ist unter anderen Einschränkungen das Befahren insbesondere der Schilfbereiche verboten. Für den Oberösterreichischen **Nationalpark Kalkalpen** gilt nach dem Oberösterreichischen Nationalparkgesetz (LGBl. 20/1997) einerseits, dass lt. §1 ... die repräsentative Tierwelt erhalten bleiben soll ..., aber auch ... erforscht werden soll, wozu Managementpläne (§6) unter Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen (§11, 4) zu erarbeiten sind.

11. Ausnahmeregelungen für Lehre und Universitäten

Fallbeispiel: Für die Abhaltung eines Freilandkurses für Ökologie im Nationalpark Thayatal auf Antrag der Fakultät für Lebenswissenschaften (Department für Limnologie und Hydrobotanik) der Universität Wien wurde 2011 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein positiver Bescheid ausgestellt. Die Regelungen zur Naturzone in §5 des Niederösterreichischen Nationalparkgesetzes sehen vor, dass prinzipiell jeder Eingriff in die Natur und den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten ist. Davon wurde für die Universität eine Ausnahmegenehmigung unter Auflagen erteilt: Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung vor Kursbeginn; Entnahme von Tieren und Pflanzen sowie das Verlassen von Wegen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß; der Nationalpark darf während der gesamten Kursdauer maximal an zwei Tagen für den Hin- und Abtransport befahren werden; nach Beendigung des Kurses ist der Nationalparkverwaltung ein Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten vorzulegen. Wesentlich für derartige Ausnahmegenehmigungen ist die gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen, sofern nachteilige Auswirkungen der beantragten Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden können. Neben dem Amtssachverständigen kann auch die Umweltschutzbehörde Einspruch gegen derartige Ansuchen erheben.

Für Kärnten können nach der Tierartenschutzverordnung 2009 §3(2) Ausnahmegenehmigungen für wissenschaftliche Zwecke, aber auch Lehrzwecke erteilt werden. Auch im Burgenland können für Lehrzwecke (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 §18, 3b) Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Auch im §34 des Salzburger NSchG sind Ausnahmen aufgelistet, u. a. für Zwecke des Unterrichts.

Auch für Forschungsprojekte und Diplom- und Doktoratsarbeiten steirischer Universitäten und Hochschulen sowie Exkursionen sonstiger Schulen mit Aufsammlungen sind laut OBR Dr. Reinhold Turk von der Naturschutz-Fachabteilung des Landes Steiermark (FA 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, Tel: +43 (877) 3707; <reinhold.turk@stmk.gv.at>) behördliche Einbindungen ratsam. Vor allem wenn ein Lehrer oder Professor mit seinen Schülern aus Unterrichtszwecken zum Sammeln gehen will, muss genauer betrachtet werden, wo sie unterwegs sind. Ein wahlloses Aufsammeln wird jedenfalls nicht genehmigt. In diesem Fall sollten die Lehrer mit den Schülern eher beobachten und nicht tödend sammeln. Zur Analyse können z. B. Schmetterlinge gefangen und nach der Bestimmung sofort wieder freigelassen werden. Es muss eben immer abgewogen werden, wo ist für Unterrichtszwecke Sammeln wirklich notwendig oder reicht nicht einfach eine listenmäßige oder fotodokumentierte Bestandsaufnahme?

Im steirischen Nationalpark Gesäuse gelten auch für Wissenschaftler und universitäre Studentengruppen keine Sonderregelungen. Der Nationalpark muss informiert werden. Sind in Rahmen der Lehre Aufsammlungen notwendig, dann bedarf es einer Sammelgenehmigung und bei Erfordernis auch der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Nationalpark Thayatal: für Ausnahmegenehmigungen nach dem Eingriffsverbot ist auch beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abt. Naturschutz, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) anzuschauen. Für diesbezügliche Ausnahmegenehmigungen sind detaillierte Begründungen vorzubringen, die die Naturschutzbehörde unter Hörung des Nationalparks und der Landesumweltanwaltschaft bewertet und entsprechende Bescheide ausstellt. Dazu werden jeweils Auflagen erteilt, damit die geplanten Aktivitäten nicht den Zielen des Nationalparks widersprechen. Im konkreten Fall eines Ansehens der Universität Wien zur Abhaltung eines Ökologiekurses wurde beispielsweise die Abhaltung dieses Kurses an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten sowie die Einschränkung festgesetzt, von Pflanzen und Tieren zu Demonstrationszwecken nur in geringem Umfang Aufsammlungen vorzunehmen.

12. Berichtspflichten

Von Seiten einiger Behörden bzw. Nationalparkverwaltungen etc. werden Berichtspflichten (insbesondere zum jeweiligen Jahresende, über die Sammeltätigkeiten) eingefordert. Dazu sind Österreichs Naturschutzbehörden im Rahmen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) auch gegenüber der EU verpflichtet. Dazu gibt es die Aufforderungen, diesen EU-Richtlinien betreffend bestimmter Codes (zur Lage der Aufsammlungsorte bzw. Artennummern) Rechnung zu tragen. Auch bei Gruppeneinigungen von Vereinen, Institutionen und Museen kann (wie im Falle der Entomologischen Arbeitsgemeinschaft am Haus der Natur) eine Berichtspflicht in Form von Artenlisten gegeben sein. Die Beistellung derartiger Artenlisten kann Voraussetzung für eine Weiterführung von Ausnahmegenehmigungen sein. Insbesondere Nationalparks bestehen auf Bekanntgabe von Forschungsergebnissen. Auch die Naturschutzabteilung (MA 22) für Wien besteht auf der Weitergabe von Ergebnisdaten vor allem von geschützten Arten.

13. Handel und Gewerbe

Nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 §20(5) ist die gewerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstige Insektenarten als Ganzes oder in Teilen verboten.

Der Handel mit Insekten ist einerseits durch Artenschutzverordnungen beschränkt, wobei gesetzlich geschützte Arten in einem Bundesland unter Umständen gar nicht vorkommen – trotzdem ist das Handeln mit Exemplaren dieser meist raren Arten untersagt, da sie auf Tauschbörsen angeboten werden könnten. So sind nach §1a der Tierartenschutzverordnung Kärntens 12 nicht in Kärnten vorkommende Insektenarten (u.a. *Zerynthia polyxena*) aufgelistet, die weder erworben noch weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden dürfen. Generell sind in Kärnten vollkommen geschützte Arten vom Handel bzw. vom Feilbieten auszunehmen. Arten nach Anhang IV lit.a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nach der Wiener Naturschutzverordnung 2000 L 480-020 §4 (3) dürfen nicht befördert, gehalten, im lebenden oder toten Zustand feilgeboten, erworben, übertragen oder verwahrt werden; der Schutz erstreckt sich auf alle Stadien. Des Weiteren gibt es das Washingtoner Artenschutzübereinkommen 1982 über den internationalen Tierhandel, also In- und Export, bei dem unter 3000 Tierarten wenige exotische Insektenarten namentlich aufgelistet sind. Dieses CITES-Abkommen beschränkt den grenzüberschreitenden Handel mit einer Reihe von Tierarten, darunter exotische Insektenarten. Allerdings bleibt bedauerlich, dass 81 % der weltweit gehandelten, nach CITES geschützten Schmetterlingsarten zu kommerziellen Zwecken exportiert/importiert werden (SCHÜTZ 2000).

14. Einfuhr und Freilassung von Arten

Die Freisetzung, Einbürgerung sowie künstliche Förderung nicht autochthoner, also eingeführter Exemplare im Freiland, sowohl geschützter wie auch ungeschützter Insektenarten, unterliegt Zulassungsbestimmungen seitens der Naturschutzbehörden (z. B. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 §17, 1). Es bedarf also gesonderter Bewilligungen, Exemplare dieser Arten auszuwildern, ebenso für die Wiederansiedlung ausgestorbener Arten (§17,2). BAUER & SPITZENBERGER 1988 diskutieren Richtlinien für artenschutzgerechte Wiederansiedlungen. Darüberhinaus gibt es eine Reihe Verordnungen betreffend der Bekämpfung schädlicher Arten, wobei der Umgang mit Zuchtexemplaren genehmigungspflichtig sein kann bzw. das Auffinden dieser schädlichen Arten in freier Natur meldepflichtig ist. Davon betroffen ist beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*), zu dessen Bekämpfung es zahlreiche Verordnungen von Ländern, Bezirken und Städten gibt. Sofern die Einfuhr lebender Stadien zu Schädlingskalamitäten beitragen könnte, sind eine Reihe weiterer gesetzlicher Regelungen und Verordnungen betreffend Schädlingsbekämpfung zu berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich der Honigbiene und deren Schädlinge gibt es mehrere diesbezügliche Regelungen (z. B. Bienenstockkäfer *Aethina tumida*). Betreffend die Borkenkäferbekämpfung sind diesbezügliche forstliche Regelungen zu beachten; sie betreffen auch die Lagerung und den Transport von Rundhölzern.

Auch das kommerzielle Sammeln von "Ameisenpuppen" unterliegt in Österreich unterschiedlichen Regelungen mit diversen Ausnahmemöglichkeiten (z. B. Steiermark).

15. Überwachende Kontrollorgane

Sofern man über schriftliche Ausnahmegenehmigungen verfügt, ist es erforderlich, diese während der Sammlungstätigkeiten mitzuführen. Sie einzufordern sind beispielsweise Nationalparkverwaltungen, aber vor allem Organe der Berg- und Naturwachen des jeweiligen Bundeslandes ermächtigt. Eingefordert werden könnten sie auch seitens der Polizei, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane und von den Grundstückseignern. Nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 §65(1) sind Naturschutzorgane im Burgenland berechtigt, von verdächtigen Personen mitgeführte geschützte Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und auch mitgeführte Fahrzeuge und Behältnisse danach zu durchsuchen.

16. Bemerkungen zur tatsächlichen Umweltrelevanz wissenschaftlicher Aufsammlungen

Insekten sind aufgrund ihrer überragenden Artenzahl und als Besiedler zahlreicher Ökologischen ideale Umweltindikatoren (GEPP 1995a) und eine vielfältige Modellgruppe im Naturschutz (GEPP 1999). Die mitunter nur mit komplexen Präparationstechniken und binokularen Hilfen möglichen Artbestimmungen erfordern die Mitnahme und daher das Töten einzelner Belegexemplare. Viele Naturschutzgebiete wurden anfangs durch wenige besondere in Museen hinterlegte Belegexemplare begründet und sind seitdem alljährlich Vermehrungsraum für Millionen von Insekten. Wissenschaftler (HUEMER et al. 2011) zeigten beim Vergleich unterschiedlicher Leuchtmittel für moderne Straßenbeleuchtung unglaubliche Mengen an angelockten Insekten (TIROLER UMWELTANWALTSCHAFT 2009). Die ungünstigsten Lampen lockten pro Nacht 328 Insekten an, die günstigsten 48, also täglich jeweils mehr als die meisten Wissenschaftler für ihre Dokumentationen pro Jahr einfordern.

Zum sorgsamem Umgang mit Naturschutzgütern ein schriftlich übermittelter Kommentar von Hans-Martin Berg (Naturhistorisches Museum Wien, Vogelsammlung), dem als Naturschutzreferent der ÖGEF ein vernünftiges und praktikables Verhältnis zwischen Behörde und sinnvoller Sammeltätigkeit ein Anliegen ist: *"Mir ist das Spannungsfeld zwischen Sammelwünschen vieler engagierter Amateure und behördlichen Genehmigungen nicht unbekannt. Sammeln von Wildtieren ist ein besonderes Privileg in unserer Gesellschaft, mit dem sorgsam umgegangen werden muss. Eine klare und nachvollziehbare Argumentation seitens der Behörde bezüglich Genehmigung oder Nichtgenehmigung ist daher für mich grundsätzlich verständlich. Die Genehmigung Sammeln zu dürfen, bedingt für mich im hohen Ausmaß (ich sage bewusst hier nicht ausschließlich) eine seriöse wissenschaftliche Betätigung mit den betroffenen Objekten und entsprechende Publikationstätigkeit darüber. Jedenfalls ist auch eine hohe Sensibilität des Sammlers, der Sammlerin gegenüber anderen Naturgütern notwendig, die durch die eigene Tätigkeit gestört, zerstört etc. werden können. Damit kein falscher Eindruck entsteht, wir brauchen SammlerInnen und Sammlungen und adäquate Möglichkeiten dafür, für Professionisten und Amateure gleichwie! Ich halte aber weniger von Sammlungen, die vielleicht mehr einer persönlichen Befriedigung dienen, zu Hause eine schöne Sammlung zu haben, zu tauschen und täuschen und mehr, dient. Und wenn die Kinder/Enkel sie erben, wird sie weggeworfen."*

17. Empfehlungen für eine zukünftige Verwaltungsvereinfachung

In Hinblick auf die von Regierungsvertretern seit langem angekündigte Verwaltungsvereinfachung in Österreich wären nachfolgende Visionen als Ziele zu empfehlen.

- a. Eine österreichweite gleich lautende Ausnahmeregelung für wissenschaftlich arbeitende Entomologen wäre sinnvoll.
- b. Die großen entomologischen Institutionen und Vereine Österreichs sollten sich als Vermittler bzw. "Weitergeber" von pauschalen Ausnahmen – zumindest außerhalb von Schutzgebieten – auf Basis eines "Ehrenkodex für entomologisches Sammeln" anbieten.
- c. Eine österreichische Zentralstelle wie etwa das Umweltbundesamt oder das Umweltministerium sollten als österreichweite Anlaufstelle für Ausnahmeregelungen gelten. Die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Ausnahmeregelungen im Freiland sollte speziell geschulten Berg- und Naturwächtern obliegen.
- d. Für naturkundlich interessierte Jungentomologen sollte einerseits die Beschäftigung mit Insekten im Rahmen "Jugend forscht" mit Beratung von Biologielehrern oder durch naturwissenschaftliche Vereine und der Aufbau einer stückmäßig begrenzten (Lehr-)Sammlung ungefährdeter und ungeschützter Arten – entnommen außerhalb von Schutzgebieten – ohne Genehmigungsverpflichtung möglich sein.

18. Ehrenkodex wissenschaftlichen Arbeitens

Um eine klare Positionierung der wissenschaftlichen Entomologie gegenüber hobbymäßigem Sammlertum zu definieren und auch den Willen zu bekunden, den Artengefährdungen Rechnung zu tragen, haben mehrere entomologische Institutionen Mitteleuropas Ehrenkodizes wissenschaftlichen Arbeitens mit Insekten erarbeitet.

"Ehrenkodex für Entomologen (ÖEG 1982):

Alle möglichen und durchführbaren Maßnahmen sollen getroffen werden, um den Schutz der Lebensräume der frei lebenden Kleintiere zu gewährleisten.

Das Sammeln von frei lebenden Kleintieren soll Inhabern einer schriftlichen Bestätigung der nachfolgend genannten Institutionen, aus der hervorgeht, dass ihre Sammeltätigkeit wissenschaftlichen Zwecken dient, erlaubt sein: Institute und Museen des Bundes, der österreichischen Universitäten, der Länder, der Gemeinden und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Das Sammeln von frei lebenden Kleintieren zu kommerziellen Zwecken soll grundsätzlich verboten sein. Ausnahmeregelungen für besondere gewerbliche Zwecke wären für Einzelfälle vorzusehen.

Bestimmte namentlich aufgezählte Arten von frei lebenden Kleintieren, bei denen eine Gefährdung der Bestände durch Sammeln zumindest potentiell denkbar wäre, soll auch

*Inhabern einer Bescheinigung nach Punkt 2 nur auf Grund einer ausdrücklichen Erlaubnis, die von der zuständigen Landesregierung auszustellen ist, erlaubt sein. In dieser Erlaubnis können zusätzliche mengenmäßige, zeitliche und sonstige Einschränkungen ausgesprochen sein. Diese Artenlisten sollen für jedes Bundesland extra durch die zuständigen Landesmuseen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Spezialisten erstellt werden. Zur Aufnahme in diese Listen scheinen vor allem Arten geeignet, die auffallend und groß sind, die begehrte Sammelobjekte sind, die eine niedrige Populationsdichte, lange Entwicklungsperioden und geringe Fortpflanzungsraten usw. haben. Beispiele von solchen Arten: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Gespenstheuschrecke (*Saga pedo*: N, B), Gottesanbeterin (*Matis religiosa*: N, B), Englischer Bär (*Arctia hebe*: N, B), Apollofalter (*Parnassius apollo, phoebus*), Riesenlaufkäfer (*Procerus gigas*: K), Mittleres Nachtpfauenauge (*Eudia spini*: B), Matterhornbär (*Orodemnias cervini*: T, V), *Coenonympha oedippus rhenana*: (V), Gürtelskolopender (*Scolopendra cingulata*: B), Tarantel (*Allochogna singoriensis*: B, N) Die ÖEG ist bereit, die Behörden in diesen Fragen zu beraten."*

Vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) zusammengestellt, gibt es einen **Ehrenkodex der entomologischen Feldarbeit** (NABU 1994). In diesem wird die Zusammenarbeit mit Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen besprochen, die Sammeltechniken, die Grundlinien betreffend Zucht und Wiederansiedlung von Arten sowie der Sammlungsverbleib (<www.nabu.de/entomologie>). Wesentlich erscheint bei diesem Kodex einer führenden europäischen Naturschutzorganisation nachfolgende Empfehlung: "Der Einstieg von Laien in das umfangreiche Fachgebiet der Insektenkunde kann nur über die Anlage von Vergleichs- bzw. Belegsammlungen erreicht werden. Wir sichern dem fachlichen Nachwuchs jegliche Unterstützung zu, um auch künftig noch in der Lage zu sein, entomologische Fragestellungen auf hohem fachlichem Niveau zu bearbeiten." Des Weiteren ist die Stellungnahme betreffend Sammlungsverbleib auch für österreichische Entomologen wesentlich: "Entomologen bemühen sich, nachstehende Familienmitglieder und wissenschaftliche Einrichtungen über einen späteren Verbleib ihrer Sammlungen zu informieren. Sammlungen, die Material enthalten, über das publiziert wurde, sollten im Allgemeinen an Museen gelangen oder solchen Institutionen zumindest angeboten werden." Auch die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Entomologen (DOSTAL 1994) hat sich einen viel diskutierten **"Ehrenkodex für das Sammeln von Insekten"** auferlegt.

19. Dank

Die Übersichtsdarstellungen wären ohne die zahlreichen Auskünfte der zitierten Kollegen, entomologischen Vereine bzw. Behördenvertreter nicht in diesem Umfang möglich gewesen. Insbesondere spiegeln sie auch in Teilen die noch bestehenden Probleme wider, aber auch die Hoffnung, dass es zunehmend vereinfachte Lösungen gibt. Auskünfte gaben: Hans Martin Berg und Herbert Zettel (Naturhistorisches Museum Wien), Fritz Gusenleitner (Biologiezentrum der Oberösterreichischen Landesmuseen), Josef Hartl (Oö Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung), Peter Huemer (Tiroler Landesmuseum), Werner Petutschig (Land Kärnten), Christian Wieser (Kärntner Landesmuseum); Harald Gross (MA 22 Wien), Patrick Gros (Haus der Natur in Salzburg), Gundi Habenicht (Land Salzburg, Naturschutzabteilung), Georg Friebe (inatura, Dornbirn), Hubert Rausch (Naturkundliche Gesellschaft Mostviertel, Scheibbs), Karl Hiesberger (NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz), Viktor

Reinprecht (Nationalpark Neusiedler See–Seewinkel), Gabriele Dotta-Röck und Reinhold Turk (Land Steiermark, Naturschutzabteilung FA 13C), Daniel Kreiner (Nationalpark Gesäuse), Karin Deutsch (Nationalpark Hohe Tauern) sowie Martha Schober (NP Thayatal). Für die Durchsicht, Kritiken und Verbesserungsvorschläge – die ich aufgrund der divergierenden Meinungsvielfalt nicht alle gänzlich berücksichtigen konnte – danke ich weiters Erhard Christian, Ernst Hüttinger und Günther Krisper.

Zusammenfassung

Österreich verfügt durch seine neun Bundesländer über neun naturschutzrechtliche Bestimmungen für Ausnahmegenehmigungen entomologisch orientierten Sammelns. Durch Einblick in die Vorgeschichte der Naturschutz-Gesetzgebung, aber auch durch Hinweis auf die kritischen Anmerkungen von Seiten der entomologischen Gesellschaften Österreichs wird auf den verwirrenden bürokratischen Vorgang zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen für das entomologische Forschen in Österreich hingewiesen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Praxis des Behördenweges in den einzelnen Bundesländern werden erläutert. Die für Ausnahmegenehmigungen zuständigen Institutionen werden aufgelistet, die Praxis für entomologische Gesellschaften, naturwissenschaftliche Vereine und sonstige befassete Landesinstitutionen wird anhand von Beispielen dargestellt. Kritisch wird bemerkt, dass im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung dringend eine österreichweite Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen anzustreben wäre.

Literatur

Die gesetzlichen Regelungen auch der einzelnen Bundesländer und der internationalen Vereinbarungen sind über die Homepage des Umweltbundesamtes in Wien (<www.umweltbundesamt.at.oasis>) abrufbar. Für die einzelnen Bundesländer und Nationalparks sowie Sonderschutzgebiete sind Links für Artenschutz- und Gebietschutz-Verordnungen verfügbar. Auch entomologische Gesellschaften und naturwissenschaftliche Vereine bieten Beratung bzw. vereinzelt ihren Mitgliedern Pauschalgenehmigungen für wissenschaftliches Aufsammeln an. Auf internationaler Ebene gibt es für die individuellen Staatenregelungen Auskünfte bei der IUCN (Int. Union for Conservation of Nature) mit Sitz in Gland, Schweiz (<www.iucn.ch/deutsch/iucn.htm>).

- BAUER K. & F. SPITZENBERGER (1988): Richtlinien für die Aussetzung von Tieren. — In: SPITZENBERGER F. (Hg.): Artenschutz in Österreich. Grüne Reihe Bundesmin. f. Umwelt, Jugend u. Fam. **8**: 311-319.
- BURMEISTER E.-G. (1995): Sterben Sammler und Kenner der heimischen Tierwelt aus? Eine Betrachtung der Absichten, Vorgänge und Folgen des Naturschutzgesetzes aus der Sicht der Betroffenen. — 55. Bericht der Naturf. Ges. Augsburg: 69-76.
- DOSTAL A. (1994): Die Arbeitsgemeinschaft österreichischer Entomologen. Was bringt die Zukunft? — Entomol. Nachrichtenblatt **1** (3/4): 1-5.
- EBNER R. (1915): Kritisches Verzeichnis der orthopteroiden Insekten von Österreich. — Bl. Naturkd. Natursch. **2** (4): 37-44.
- GEIGER W. (1992): Insekten und Naturschutz. — Mitt. Dtsch. Ges. allg. angew. Ent. **8**: 19-22.
- GEISER E. (1988): Der Entomologe – ein Schädling oder ein Nützlich? Qualitative und quantitative Überlegungen zu den Artenschutzverordnungen. — Natur und Land **1**: 2-8.

- GEPP J. (ed.) (1981): Rote Liste gefährdeter Tiere der Steiermark. — Steir. Nschbr., Graz, Sonderh. **3**: 162pp.
- GEPP J. (Red.) (1983 bis 1994): Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs. — BmfGU (Hrsg.), Wien, Grüne Reihe Bd. **2**: 243 pp.
- GEPP J. (ed.) (1995a): Insekten als Indikatoren der Biotopbewertung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Naturschutzmaßnahmen und Roten Listen gefährdeter Arten. — Österreichisches Entomologisches Fachgespräch 1995 am Inst. f. Zool., Univ. Salzburg: 54pp.
- GEPP J. (1995b): Übersicht der in Richtlinien der Europäischen Union aufgelisteten Insektenarten. — In: GEPP J. (ed.), ÖEG-Fachgespräch 1995: Insekten als Indikatoren der Biotopbewertung. Univ. Salzburg: 32-35.
- GEPP J. (1999): Insekten als Modellgruppe der Naturschutzbewertung: Fallbeispiele, kritischer Situationsüberblick und Tendenzbericht für Österreich. — Entomol. Nachr. u. Ber. **43** (3/4): 177-182.
- GEPP J. (2001): Entomologische Relevanz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. — Entomologica Austriaca **1**: 7-10.
- GEPP J. (2003): Entomologie und Naturschutz in Österreich – die Wurzeln einer Symbiose. — Denisia **8**: 179-236.
- HAUDER F. (1914): Verschollene oberösterreichische Makrolepidopteren. — Jahresber. d. Ver. f. Naturkunde in Österreich ob der Enns zu Linz **41**: 1-37.
- HUEMER P., KÜHTREIBER H. & G.M. TARMANN (2011): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten – Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol (Österreich). — Wiss. Jb. Tiroler Landesmuseum: 111-135.
- MALICKY H. (1963): Geht der schwarze Mann um? — Ent. Nachr.bl. **8** (2): 2-8.
- NABU (Naturschutzbund Deutschland) (1994): Ehrenkodex der entomologischen Feldarbeit. — BFA-Mitteilungsblatt **1/95**: 3pp.
- PLANK S. (1975): Gesetzlich geschützte Tiere in Österreich. — Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Umweltwiss. u. Natursch., Graz.
- SCHÜTZ P. (2000): Der Insektenhandel in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Schmetterlinge (Lepidoptera). — WWF Deutschland: 63pp.
- TIROLER UMWELTANWALTSCHAFT (ed.) (2009): Die Helle Not. Künstliche Lichtquellen – ein unterschätztes Umweltproblem. — Innsbruck: 43pp.
- WALLER G. (1954): Verschiedene Gesichtspunkte zum Thema "Naturschutz". — Ent. Nachr.Bl. **11/12**: 108-109.
- ZULKA K.P. (Red.) (2005 & 2007): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. — Grüne Reihe des Lebensministeriums **14/1**, **14/2**, Böhlau, Wien.

Anschrift des Verfassers: Prof. Univ.-Doz. Dr. Johannes GEPP
Institut für Naturschutz des Naturschutzbundes Steiermark
Herdergasse 3, 8010 Graz, Austria
E-Mail: j.gepp@naturschutzzentrum.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologica Austriaca](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [0019](#)

Autor(en)/Author(s): Gepp Johannes

Artikel/Article: [Entomologie und Artenschutz: Ausnahmeverfahren in Österreichs Bundesländern 21-47](#)